

Zugunsten des Klägers greife eben nicht die Beweislastregel des § 476 BGB. Trete innerhalb der ersten sechs Monate nach Fahrzeugübergabe ein Mangel auf, so sei zu vermuten, dass die gekaufte Sache bereits bei Übergabe mangelhaft war. Diese Vermutung greife nach dem Urteil des BGH vom 12.10.2016 (BGH, MDR 2016, 1437) auch dann ein, wenn offen bliebe, ob der eingetretene mangelhafte Zustand auf einem dem Verkäufer zuzurechnenden Sachmangel oder auf einem sonstigen Grund beruhe.

Praxis

Immer wieder wird der Kfz-Betrieb gerade auch bei Gebrauchtwagenverkäufen mit Mängelanzeigen von Kunden konfrontiert. Hierbei muss grundsätzlich der Käufer darlegen und auch nachweisen, dass ein Mangel vorliegt.

Ist konkret nichts vertraglich vereinbart, so kommt es darauf an, ob die verkaufte Sache die übliche Beschaffenheit nach Käufererwartung aufweist.

Davon ging hier das OLG Hamm – anders als die Vorinstanz das LG Hagen – nicht aus. Die Beklagte hätte nachweisen müssen, dass auch ohne den werkseitigen Defekt bei einem Fahrzeug mit entsprechendem Alter und entsprechender Laufleistung eine Verstopfung des Diesel-Partikelfilters aufgetreten wäre.

Die Vermutung des § 476 BGB helfe auch hier dem Käufer als Verbraucher.

- **Erstattbarkeit von Verbringungskosten**

AG Iserlohn, Urteil vom 27.07.2017, 43 C 138/17

Hintergrund

Das AG Iserlohn musste sich u.a. mit der Frage der Erstattbarkeit von Verbringungskosten auseinandersetzen. Der Pkw des Klägers wurde bei einem Verkehrsunfall am 07.11.2016 beschädigt. Die Eintrittspflichtigkeit des Unfallgegners dem Grunde nach stand fest.

Die Versicherung des Unfallgegners kürzte die Verbringungskosten des Reparaturbetriebes, bei welchem der Kläger die Instandsetzung seines Fahrzeugs beauftragt hatte und welcher keine eigene Lackierwerkstatt unterhielt.

Deshalb berechnete er dem Kläger Verbringungskosten in Höhe von 115,00 € netto – also 136.85 € brutto. Angesetzt wurde ein Stundensatz von 115,00 € bei einem Zeitaufwand von 100 AW.

Die verklagte Versicherung hielt pauschal 80,00 € netto (95,20 € brutto) an Verbringungskosten für erforderlich, sodass es notwendig war, die Differenz in Höhe von 41,65 € vor dem AG Iserlohn einzuklagen.

Das AG Iserlohn gab der Klage bezüglich der gekürzten Verbringungskosten statt.

Aussage

Das AG Iserlohn führt hierzu aus:

„Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Kläger weitere 35 EUR Reparaturkosten (weitere Verbringungskosten) ersetzt verlangen. Diese Kosten sind dem Kläger tatsächlich entstanden, weil er sein Fahrzeug ausweislich der Reparaturrechnung vom 21.11.2016 tatsächlich repariert hat.

Ob die Kosten für die Fahrzeugverbringung i.H.v. 115 EUR überhöht sind, kann aus Rechtsgründen dahinstehen.

Die Schadensbetrachtung hat sich nämlich nicht nur an objektiven Kriterien zu orientieren, sondern ist auch subjektbezogen. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass den Kenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadensregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Satz Abs. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflusssphäre stattfinden muss (BGHZ 63, Seite 182). Insofern geht das Werkstatttrisiko zu Lasten des Schädigers (BGH NJW 1992, Seite 302; NJW Jahr 1992 303). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind. Auch ein solch betrügerisches Verhalten ist der Einflusssphäre des Geschädigten entzogen. Es besteht kein Grund, dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen (OLG Hamm Urt. Vom 31.1.1995 – 9 UH 168/94, BeckRS 1995, 1930).

Zu berücksichtigen ist, dass der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis die Schadensbeseitigung für den Schädiger durchführen lässt. Hätte der Geschädigte, wie es § 249 BGB vorsieht, die Schadensbeseitigung dem Schädiger überlassen, hätte dieser sich ebenfalls mit einem etwaigen betrügerischen Verhalten der Werkstatt auseinandersetzen müssen.“

Praxis

Derzeit ist die Kürzung von Verbringungskosten bei der Abwicklung von Kfz-Haftpflichtschäden seitens der unfallgegnerischen Versicherer an der Tagesordnung. Es ergehen immer mehr Urteile, welche bestätigen, dass der Geschädigte bei der Reparatur seines Fahrzeugs entsprechende Verbringungskosten erstattet verlangen kann. Aus der Sicht des Geschädigten handelt es sich um erforderlichen Wiederherstellungsaufwand.

Behauptet der Versicherer, derartige Kosten seien nicht notwendig bzw. nicht angemessen, muss er sich mit dem Reparaturbetrieb auseinandersetzen.

Vor diesem Hintergrund ist dem Kfz-Betrieb anzuraten, die Fahrzeugverbringung sorgfältig zu dokumentieren und den damit in Zusammenhang stehenden Aufwand festzuhalten. So kann bereits vorgerichtlich gegenüber dem Versicherer argumentiert werden und die Erfolgsaussichten einer eventuell notwendigen Klage steigen deutlich.

- **Zur Erstattungsfähigkeit der tatsächlich angefallener Reparaturkosten**
AG Neu-Ulm, Urteil vom 07.04.2017, AZ: 4 C 265/17

Hintergrund

Der Parteien streiten um restliche Reparaturkosten in Höhe von 377,58 € aufgrund eines Verkehrsunfalls. Der Kläger rechnet seinen Schaden konkret durch Vorlage einer Reparaturrechnung ab.

Der Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das AG Neu-Ulm führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der Geschädigte den zur Herstellung der beschädigten Sache erforderlichen Geldbetrag verlangen kann. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung hat der Schädiger danach die Aufwendungen zu ersetzen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Denn er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlichen Weg der Schadenbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadenbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann.

Dabei hat sich die Schadenbetrachtung nicht nur an objektiven Kriterien zu orientieren, sondern ist auch subjektbezogen.

Gerade bei der Reparatur von Kraftfahrzeugen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass den Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadenregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind – dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt hat und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt.

Es widerspräche dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussosphäre stattfinden muss. Das Werkstatttrisiko geht insofern zulasten des Schädigers.

Dem Schädiger entsteht hierdurch auch kein Nachteil, da er nach den Grundsätzen der Vorteilsanrechnung die Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen kann. Insofern hat er die gleiche Rechtsstellung, wie wenn er die Reparatur selbst in Auftrag gegeben hätte.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind hier auch die Kosten für die Lackierung ersatzfähig, zumal die Reparaturkosten noch unter den gutachterlich festgestellten Kosten liegen. Mangels besserer Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten durfte der Kläger die Reparaturkosten insgesamt für erforderlich halten.

Praxis

Auch das AG Neu-Ulm schließt sich der einstimmigen Rechtsprechung an, dass tatsächlich angefallene und erforderliche Reparaturkosten grundsätzlich vom Schädiger zu erstatten sind (vgl. auch AG Ravensburg, Urteil vom 04.04.2017, AZ: 5 C 857/16; AG Dinslaken, Urteil vom 27.03.2017, AZ: 33 C 194/16; AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 02.12.2016, AZ: 24 C 514/16; AG Essen-Steele, Urteil vom 17.08.2016, AZ: 17 C 286/15; AG Essen, Urteil vom 02.01.2016, AZ: 135 C 121/15; AG Salzgitter, Urteil vom 14.10.2015, AZ: 22 C 57/15; AG Berlin-Mitte, Urteil vom 23.09.2015, AZ: 18 C 3143/15; AG Fürstenwalde/Spree, Urteil vom 09.07.2014, AZ: 26 C 299/13). Das Werkstatttrisiko geht zulasten des Schädigers.

- **Zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten im Rahmen einer Honorarvereinbarung**

AG Schwetzingen, Urteil vom 27.04.2017, AZ: 4 C 72/17

Hintergrund

Die Klägerin begehrt von der Beklagten aus abgetretenem Recht die restlichen Kosten für ein Sachverständigengutachten in Höhe von 82,11 €

Ausweislich der vorgelegten schriftlichen Auftragserteilung wurde zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen eine Honorarvereinbarung dergestalt getroffen, dass neben dem Grundhonorar auch Nebenkosten auf der Grundlage der BFSK-Honorarbefragung 2015 abgerechnet werden. Dabei wurde auch auf etwaige Fremdkosten hingewiesen.

Vorgerichtlich hat die Beklagte auf die Rechnung von insgesamt 884,65 € lediglich einen Betrag von 802,54 € mit der Begründung bezahlt, die Sachverständigenkosten seien übersetzt.

Die hiergegen gerichtete Klage war erfolgreich.

Aussage

Das in Rechnung gestellte Sachverständigenhonorar hält sich an die schriftlich vereinbarten Abrechnungsmodalitäten. Dass sich für den Geschädigten hier im Rahmen eigener Einschätzung aufdrängen musste, dass der Sachverständige Nebenkosten evident überhöht abrechnet, wurde nicht vorgetragen.

Zudem halten sich die Nebenkosten in Höhe von 88,40 € netto auch im Rahmen des Üblichen. Erst bei einer Überhöhung der Nebenkosten, die die Vergütung um 20 % überschreitet, kommt eine offensichtliche, für den Geschädigten erkennbare Überhöhung in Betracht, die dann zu einer Korrektur führen würde.

Entgegen der Ansicht der Beklagten, hielt das AG Schwetzingen die Preisgestaltung anhand der klaren Vergütungsmaßstäbe insgesamt für transparent. Da den Geschädigten weder ein Auswahlverschulden traf, noch die Rechnung als evident überhöht zu bewerten ist, war die Beklagte daher voll erstattungspflichtig.

Praxis

Das AG Schwetzingen hält eine Honorarvereinbarung, die sich an den Grundsätzen der BFSK-Honorarvereinbarung orientiert, für insgesamt transparent und daher im Sinne eines klaren Vergütungsmaßstabes auch für zulässig.